



# Freistaat Preußen

Administrative Regierung und  
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten  
Marktstraße 18  
D-[53426] Königsfeld  
[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)  
[www.Staatenbund-DeutschesReich.info](http://www.Staatenbund-DeutschesReich.info)

An das  
Bundesverfassungsgericht  
D-U-N-S Nr. 332619956  
Schlossbezirk 3  
[76131] Karlsruhe      Telefax: 0721 910 1382

## Dringendes Rechtsschutzbedürfnis zur

### Niederschrift und Eilverfügung vom 05. Dezember 2017

zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum) gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht, Restitutionspflicht für den Staat Freistaat Preußen, Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs, im Verfassungsstand vom 30. November 1920 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932, für die Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich im Rechts-, Verfassungs- und Gebietsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges

des

Staates Freistaat Preußen und Rechteinhabers des Präsidiums des Deutschen Reichs  
Verfahrensbevollmächtigte: Frau Ada Cornelia mit dem Familiennamen R e i c h h e I m , bestellte  
Vertreterin für den Bereich innerer Angelegenheiten der  
administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen

gegen

die Bundesrepublik Deutschland D-U-N-S Nr. 341611478  
vertreten durch den Hauptverantwortlichen Bundespräsidenten Herrn Walter Steinmeier und  
die amtierende Geschäftsführerin Frau Angela Merkel

wegen

## 1. Völkermord an den indigenen und autochthonen deutschen Völkern der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich.

**Alle Rechte, die sich aus der Haager Landkriegsordnung und aus dem noch viel umfangreicheren humanitären Völkerrecht ergeben, sind auch allen staatenlosen Deutschen, mit der vermuteten Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs gem. Reich- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, denen in der Zeit von 1934 bis 1945 auf Grund der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 05. Februar 1934 (Gleichschaltung) ihre Staatsangehörigkeit der Bundesstaaten völkerrechtswidrig entzogen worden ist, zu gewähren.**

[Diese Staatenlosigkeit führt die BRD weiter fort.]

Um dieses völkerrechtswidrige Unrecht endlich zu heilen, ist allen Standesbeamten der BRD- Verwaltung sofort anzuordnen, sich i.S.d. GG Art. 139 zu entnazifizieren, ihre Abstammung gem. RuStAG 1913 nachzuweisen und die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs anzunehmen, um dann die in den Archiven lagernden Abstammungsakten der Bewohner auf den Staatshoheitsgebieten der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs zu prüfen und von Amts wegen den Menschen ihre **rechtmäßige** Staatsangehörigkeit in den Bundesstaaten des Deutschen Reichs und die damit verbundenen Bodenrechte und Menschenrechte zurückgeben zu können!

## 2. Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung Artikel 55

Okkupation und feindliche Übernahme des Staatshoheitsgebietes des Staates Freistaat Preußen sowie der Staatshoheitsgebiete der Staaten im Staatenbund Deutsches Reich, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden Hessen Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar-Eisenach, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Lippe, Schaumburg-Lippe sowie die Stadtstaaten Hamburg, Bremen, Lübeck sowie Elsass-Lothringen und damit versuchten Völkermord an den indigenen Staatsvölkern des Staatenbundes Deutsches Reich

## 3. Namensmissbrauch BGB § 12 des Namens „Deutschland“ sowie damit verbundene Täuschung (StGB § 270) im nationalen und internationalen Rechtsverkehr i.V.m. Irreführung und alle sich daraus ergebenden Rechtsverstöße

Die Dringlichkeit des Rechtsschutzbedürfnisses begründet sich in immer zahlreicheren schwerwiegenden Rechtsverstößen der Bundesrepublik Deutschland als eingesetzte Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gem. Art 133 GG gegen die Staatsangehörigen der sich in Reorganisation befindenden Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich und gem. RuStAG gegen die deutschen Staatenlosen mit der vermuteten Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs.

Aktuell erfolgten erneut am 07. Dezember 2017 bewaffnete terroristische Kriegshandlungen gegen das unbewaffnete und unverteidigte Auswärtige Amt des Staates Freistaat Preußen und die Verschleppung und Freiheitsberaubung in Tateinheit der Erpressung und Lösegeldforderung gegen die Frau Ada Cornelia a.d.F. R e i c h h e l m , bestallte Vertreterin der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen und Freiheitsberaubung des Mannes Hans Franz Detlef a.d.f. B u r d a c k ,

bestallter Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen, sowie Einbruch und Hausfriedensbruch.

Kriegsführender: POLIZEI Lübben und Königs Wusterhausen  
Anführer/ Befehlshaber: Herr Wolfgang Kautz  
Mittäter: Herr Carsten Kuboth u.a.

Diese terroristischen Kriegshandlungen stellen einen schweren Verstoß gegen

## **das Völkerrecht und das Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges** dar.

vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 107) [Haager Landkriegsordnung(HLKO)] . Für das Deutsche Reich in Kraft getreten am 26.01.1910 (Bek. v. 25.01.1910, RGBl. II S. 375). Stand der Vertragsparteien und ihrer Vorbehalte: Siehe Fundstellennachweis B zum BGBl., abgeschlossen am 31.12. jedes Jahres. 2. Intern. Quelle: Martens, NRG (3e série), Bd. 3. S. 461. Für das Dt. Reich in Kraft getr. am 26.01.1910 (Bek. v. 25.01.1910, RGBl. II S. 375).

### **Art. 1 [Begriff des "Heeres"]**

Die Gesetze, die Rechte und die Pflichten des Krieges gelten nicht nur für das Heer, sondern auch für die Milizen und Freiwilligen-Korps, wenn sie folgende Bedingungen in sich vereinigen:

1. daß jemand an ihrer Spitze steht, der für seine Untergebenen verantwortlich ist,
2. daß sie ein bestimmtes aus der Ferne erkennbares Abzeichen tragen,
3. daß sie die Waffen offen führen und
4. daß sie bei ihren Unternehmungen die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten.

In den Ländern, in denen Milizen oder Freiwilligen-Korps das Heer oder einen Bestandteil des Heeres bilden, sind diese unter der Bezeichnung "Heer" einbegriffen.

### **Art. 2 [Kämpfende Bevölkerung]**

Die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, um die eindringenden Truppen zu bekämpfen, ohne Zeit gehabt zu haben, sich nach Artikel 1 zu organisieren, wird als kriegsführend betrachtet, wenn sie die Waffen offen führt und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachtet

### **Art. 25. [Unverteidigte Stätten]**

Es ist untersagt, unverteidigte Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude, mit welchen Mitteln es auch sei, anzugreifen oder zu beschießen

### **Art. 28. [Plünderungsverbot]**

Es ist untersagt, Städte oder Ansiedlungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben.

### **Art. 46. [Schutz des Einzelnen und des Privateigentums]**

Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden

### **Art. 47. [Plünderungsverbot]**

Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt

Die Staatsangehörigen des Freistaat Preußen und der anderen Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich, die ihre Abstammung gem. RuStAG vom 22.07.1913 lückenlos nachgewiesen haben sind keine Staatenlosen mit der nur vermuteten Staatsangehörigkeit „deutsch“ und sie unterliegen nicht der Herrschaftsgewalt der BRD, als Verwalter des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, welches keinen staatlichen Charakter trägt. [Bay. VerFGH, 24.Juli 1963, VerFGH 16,76 (86)]

Gerade diese Staatsangehörigen haben sich i.S.d. GG Art. 139 entnazifiziert, werden aber von der durch die Besatzermächte installierten Verwaltungsorgane der BRD, Rechtsnachfolger des 3. Reichs (IGH Den Haag 03.02.2012), als Reichsbürger des 3. Reichs diskriminiert und schikaniert, geplündert, die Arbeit gekündigt, Konten gepfändet, es ist ihnen nicht möglich, Bankkonten zu eröffnen und somit am Zahlungsverkehr teilzunehmen und vielen wird die soziale Versorgung gänzlich verweigert, mit dem Ziel, ihre rechtmäßige Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs wieder aufzugeben und sich als Staatenlose und Rechtlose wieder der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik zu unterwerfen und damit durch die Verwaltung der BRD Völkermord gegen die indigenen autochthonen Völker zu betreiben.

Mit der eingesetzten Verwaltung gem. GG Art. 133, sich „Bundesrepublik Deutschland“, „BRD“, „Germany“ etc. pp und auch irreführend „Deutschland“ nennend, wollen fremde Mächte nach wie vor innerdeutsche Verhältnisse, um die sich zu kümmern, ihnen das Völkerrecht eigentlich verwehrt, auf den Staatsterritorien der Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich, nach ihrem Willen gestalten.

„Intervention vermag lediglich Tatsächlichkeiten zu schaffen; sie vermag nicht, Rechtswirkungen herbeizuführen. ... Die Haager Landkriegsordnung verbietet ja geradezu interventionistische Maßnahmen, als Dauererscheinung. Zu den interventionistischen Maßnahmen, die die Besatzungsmächte in Deutschland vorgenommen haben, gehört unter anderem, daß sie die Ausübung der deutschen Volkssouveränität blockiert haben.“ (Carlo Schmid)

Das schon in der Haager Landkriegsordnung enthaltenen Interventionsverbot wird durch das generelle Gewaltverbot des Artikels 2 der Charta der vereinten Nationen bestätigt, erneuert, erweitert und präzisiert. (Staatengleichheit)

Die im Zusammenhang mit dem Einigungs- und dem Zwei-plus-Vier-Vertrag vollzogene Umformulierung der Präambel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland enthält den Satz:

„Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet“.

Dieser Satz steht in einem unauflösbaren Widerspruch zu den Einschränkungen des Satzes:

„keinem fremden Willen unterworfenen Selbstbestimmtseins“,

der den Zwei-plus-Vier-Vertrag und das zu seiner Entstehung führende Procedere letztlich insgesamt beinhaltet, denn die durch die Besatzungsmächte vollzogene Auflösung des Freistaat Preußen stellt nicht nur eine Anmaßung, sondern ebenso einen völkerrechtswidrigen interventionistischen Eingriff durch die Alliierten dar.

Dieses völkerrechtliche Unrecht ist umgehend zu beseitigen und den Staatsangehörigen in den Glied-/Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich sind die in den umfangreichen Völkerrechtsverträgen festgeschriebenen Rechte voll umfänglich zu gewähren. ( GG Art. 25)

Die Deutschen mit der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des Deutschen Reichs haben gemäß RuStAG 1913 ihre Abstammung nachgewiesen. Sie sind die Erben ihrer Vorfahren und verzichten nicht auf ihre Bodenrechte im Gebietsstand 1914 und auf die damit verbundenen Menschenrechte, die in den Gesetzen auf Grundlage des Naturrechts geregelt sind.

Auch allen Staatenlosen, mit der vermuteten Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat des deutschen Reichs sind diese Rechte zu gewähren.

Auf dem Grund und Boden der souveränen Staaten des Staatenbundes Deutsches Reich gilt die Verfassung des Deutschen Reichs von 1871, sowie die sich daraus ergebenden Reichsgesetze im Rechtsstand 1914.

Für den Staat Freistaat Preußen gilt die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 und der Rechtsstand 18. Juli 1932, zwei Tage vor der gewaltsamen Annektion durch das Nazi-Regime.

## **Wir fordern die sofortige Heilung des völkerrechtlichen Unrechts.**

Gegeben zu Königsfeld, am 03. Januar 2018



*Adla Conelia  
a.d.F.  
Königsfeld*

Terroristische Kriegshandlung durch die Herrschaftsgewalt  
Bundesrepublik Deutschland am 07. Dezember 2017 gegen  
das Auswärtige Amt des Staates Freistaat Preußen





